

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0207/16	08.09.2016
zum/zur		
A0067/16 SPD-Stadtratsfraktion Stadträtin Keune Stadtrat Dr. Falko Grube		
Bezeichnung		
Geschwindigkeitsbegrenzung in der Arndtstraße		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		20.09.2016
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		29.09.2016
Stadtrat		20.10.2016

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0067/16

„Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen in der Arndtstraße eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo-30-Zone) eingerichtet werden kann.

Um Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wird gebeten.“

wie folgt Stellung nehmen.

Auf Grund von gefühlten Gefahrensituationen kann keine Regelung für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs begründet werden. Es kann festgestellt werden, dass der Verkehrsraum in der Arndtstraße für alle Verkehrsteilnehmer auch unter verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß aufgeteilt ist.

Es sind in beide Richtungen genügend breite Gehwege vorhanden, im Fahrbahnbereich sind in beide Richtungen Parkstreifen entlang der Bordanlagen baulich unterschiedlich (Pflasterbefestigung) zur Fahrbahn angelegt und die Fahrbahn steht sowohl für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge als auch für Radfahrer zur Verfügung. Der Radfahrer kann und muss somit sein Recht gemäß § 2 StVO auf die Benutzung der Fahrbahn wahrnehmen. Mit den Regelungen des § 2 StVO sind grundsätzlich keine pauschalen Beschränkungen der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs verknüpft. Für die im Antrag aufgeworfene Problematik der „Gefährdung von Radfahrern“ kann demzufolge nur der § 45 Abs. 9 StVO herangezogen werden. Unter Beachtung der oben stehenden Ausführungen liegen hier keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung im Straßenverkehr überschreiten.

Der gleiche Sachverhalt gilt für die herangeführte Verkehrssicherheit von Kindern auf dem Schulweg. Entlang der Arndtstraße gibt es auf beiden Seiten ausreichend breite Gehwege. Im Bereich des Lessingplatzes gibt es in der Arndtstraße zum einen eine bauliche Querungshilfe und zum anderen auch einen Fußgängerüberweg. Der sichere Schulweg ist wie bei jeder anderen Schule in Magdeburg mit dem Fachbereich Schule und Sport, der Schule, den Elternvertretungen und dem Stadtplanungsamt abgestimmt. Sowohl dem Fachbereich Schule und Sport, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei sind keine derartig gelagerten Probleme bekannt.

Bei der Auswertung der Unfalldaten aus den Jahren 2013 bis 2015 wurde festgestellt, dass es insgesamt 96 Unfälle gab. Davon waren 2 Unfälle mit Beteiligung von Radfahrern (hiervon 1 Schulwegunfall/Kind - 10.06.2014, 07:00 Uhr) und 2 Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern.

Die weiteren Unfälle ereigneten sich im ruhenden Verkehr oder es kam zu Sachbeschädigungen, wie z. B. umgefahrene Poller oder Verkehrszeichen. Bei keinem dieser Unfälle konnte als Ursache die Geschwindigkeit festgestellt werden. Beim Schulwegunfall verließ das Kind eine Grundstückszufahrt mit dem Fahrrad, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten. Dabei wurde das Fahrrad des Kindes vom Kfz berührt. Es kam zu einem Sachschaden am Fahrzeug aber nicht zu einem Personenschaden. Im Längsverkehr kam es zu keinem Unfall mit Radfahrern. Die Unfälle mit Fußgängern sind auf unachtsames Betreten der Fahrbahn und Verhalten der Kraftfahrzeugführer im Bereich der Haltestellen zurückzuführen.

Abschließend ist festzustellen, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine besondere Gefahrenlage in der Arndtstraße gibt, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit begründet. Somit ist es nicht möglich, eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO anzuordnen.

Zur Begründung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, ist auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) zu verweisen. Zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO, darf nur die Lärmschutz-Richtlinie-StV herangezogen werden. Stadtplanerische Ansätze oder Kriterien bei denen das Umweltamt beteiligt werden muss, sind für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm unzulässig. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung geht ein Lärmgutachten durch den zuständigen Baulastträger voraus, welches auf der Grundlage der Lärmschutz-Richtlinien-StV zum einen die Notwendigkeit und zum anderen den „Erfolg“ einer solchen Beschränkung hinsichtlich des Absenkziels feststellen muss. Darüber hinaus bedarf die dann so begründete Beschränkung des fließenden Verkehrs der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, hier das LVwA Referat Verkehrswesen.

Dr. Scheidemann